NOHR RECHTSANWÄLTE
Kanzlei für Arbeitsrecht und Familienrecht · Haumannplatz 20A, 45130 Essen · 0201 75 44 75

MANDATSUNTERLAGEN FAMILIENRECHT

Prozessvollmacht – Familienrecht

Hiermit erteile ich

Vollmachtgeber: Vor- und Nachname

Telefon / E-Mail

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Rechtsanwalt Christian Nohr und Rechtsanwalt Dr. Lothar Beseler, Nohr Rechtsanwälte (Inhaber Rechtsanwalt Christian Nohr), Haumannplatz 20A, 45130 Essen, Vollmacht zur Vertretung vor den Familiengerichten und allen sonstigen Gerichten

In Sachen (Mandant ./. Gegenseite)

wegen

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verfahrensführung nach dem FamFG und der ZPO (u. a. §§ 11, 114 FamFG, §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Einleitung und Rücknahme von Verfahren, Anträgen und Gegenanträgen,
2. Vertretung in Ehesachen, insbesondere im Scheidungsverfahren, einschließlich aller Folgesachen (besondere Vollmacht nach § 114 Abs. 5 FamFG), sowie in Unterhalts-, Güterrechts-, Kindschafts- (elterliche Sorge, Umgang), Versorgungsausgleichs-, Ehewohnungs- und Haushalts- sowie Gewaltschutzsachen,
3. Vertretung im Verfahrenskostenhilfeverfahren sowie in Güte-, Schlichtungs- und Mediationsverfahren,
4. Beilegung des Verfahrens durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen.
6. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. einstweilige Anordnung, Arrest, Kostenfestsetzung, Vollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung).
7. Die Vollmacht umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Verfahrensgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.
8. Die Vollmacht wird jedem einzelnen Rechtsanwalt der Kanzlei erteilt; die Rechtsanwälte sind einzelvertretungsberechtigt.

Für die Vorlage bei Gericht oder gegenüber Dritten (§ 80 ZPO, § 174 BGB) kann die Kanzlei eine eigenhändig unterschriebene Ausfertigung dieser Vollmacht verlangen; der Vollmachtgeber übersendet sie dann unverzüglich.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/in